

KARLA 1.1 (BK7-15-001) in der Fassung der Festlegung vom 12.09.2025 (BK7-24-01-007); Geltungsbeginn: 01.01.2026

– unverbindliche Lesefassung –

Tenorziffer 1

Tenor Ziff. 1 bis Ziff. 6 und Ziff. 8 sowie Anlage 1 der Festlegung BK7-10-001 vom 24.02.2011 in der Fassung der Änderungsfestlegung BK7-12-201 werden mit Wirkung zum 01.11.2015 aufgehoben.

Tenorziffer 2

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen (im Weiteren: Fernleitungsnetzbetreiber) werden verpflichtet, in neu abzuschließende Kapazitätsverträge für Kopplungspunkte im Sinne von Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex Kapazitätszuweisung), virtuelle Kopplungspunkte im Sinne von Art. 3 Nr. 23 Netzkodex Kapazitätszuweisung sowie für Ein- und Ausspeisepunkte aus und in Drittländer die in der Anlage („Standardvertragsklauseln Gas“) festgelegten Regelungen aufzunehmen und bereits abgeschlossene Kapazitätsverträge an die in der Anlage festgelegten Regelungen anzupassen.

Tenorziffer 3

Beabsichtigt ein Fernleitungsnetzbetreiber, Kapazitäten an einem oder mehreren seiner Buchungspunkte auf einer anderen als der bislang genutzten Plattform zu vergeben, so hat er dies der Beschlusskammer unverzüglich anzuzeigen. Die für den Ablauf der Auktionen sowie die für den Zugang zu der neuen Plattform geltenden Rahmenbedingungen hat er anhand geeigneter Unterlagen in deutscher Sprache zu dokumentieren. Die Anzeige hat spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Start der ersten Kapazitätsauktion auf der neuen Plattform zu erfolgen.

Tenorziffer 4

Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, an jedem Kopplungspunkt, virtuellen Kopplungspunkt und jedem Ein- und Ausspeisepunkt aus und in Drittländer 20 Prozent der technischen Kapazität zurückzuhalten und gemäß Art. 8 Ziff. 7 der Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex Kapazitätszuweisung) anzubieten, sofern die verfügbare Kapazität zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung gleich oder größer als der zurückzuhaltende Anteil der technischen Kapazität ist. Hiermit wird für alle Kopplungspunkte, virtuellen Kopplungspunkte sowie Ein- und Ausspeisepunkte aus und in Drittländer der genaue Anteil der für Quartals- und Jahresauktionen zurückzuhaltenden Kapazität gemäß Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung genehmigt.

Tenorziffer 4a

Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, an jedem Einspeisepunkt von sowie an jedem Ausspeisepunkt zu Speicheranlagen 20 Prozent der technischen Kapazität zurückzuhalten und gemäß Art. 8 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex Kapazitätszuweisung) anzubieten, sofern die verfügbare Kapazität gleich oder größer als der zurückzuhaltende Anteil der technischen Kapazität ist. Hiermit wird für alle Einspeise- und Ausspeisepunkte von und zu Speicheranlagen der genaue Anteil der für Quartals- und Jahresauktionen zurückzuhaltenden Kapazität gem. Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. Tenorziffer 4 lit. d) bb) der Festlegung „KARLA Gas 2.0“ (BK7-24-01-007) genehmigt.

Tenorziffer 5

Die Regelungen der Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex Kapazitätszuweisung) gelten auch für Einspeisepunkte aus Drittländern sowie für Ausspeisepunkte in Drittländer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung.

Anhang I (Standardkapazitätsvertrag Gas)

§ [3] Voraussetzung für die Nutzung der gebuchten Kapazität

1. Voraussetzung für die Nutzung der gebündelten Kapazität ist die Einbringung des gebündelten Buchungspunktes, i.S.v. von Art. 19 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 984/2013, als Ausspeisepunkt in dem abgebenden und als Einspeisepunkt in dem aufnehmenden Marktgebiet in die jeweils gebildeten Bilanzkreise.
2. Der Transportkunde bestimmt einen Bilanzkreisverantwortlichen, der für die gebündelte Nominierung an einem gebündelten Buchungspunkt verantwortlich ist, und teilt dies den Fernleitungsnetzbetreibern mit.
3. Voraussetzung für die Nutzung der Kapazität ist der vorherige Abschluss eines Bilanzkreisvertrages bzw. bei gebündelten Kapazitäten der vorherige Abschluss von Bilanzkreisverträgen und die vorherige Schaffung der technischen Voraussetzungen (insb. der Kommunikationstest) zur Nutzung der Kapazitäten.
4. Der Transportkunde hat den gebündelten oder ungebündelten Buchungspunkt, an dem er gebündelte oder ungebündelte Day Ahead-Kapazität erworben hat, unverzüglich, bis spätestens 18:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag, in die Bilanzkreise einzubringen. Zu diesem Zweck teilt er den Fernleitungsnetzbetreibern im Rahmen der Day Ahead-Buchung die Bilanzkreisnummern mit. Die Einbringung innerhalb der vorgegebenen Frist setzt ebenfalls einen vorab erfolgreich durchgeführten Kommunikationstest zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und benannten Bilanzkreisverantwortlichen gemäß den Netzzugangs-bedingungen der Fernleitungsnetzbetreiber sowie die einmalige Vorlage der Bestätigung gemäß § [5] Ziffer 2 voraus.
5. Der gebündelte Buchungspunkt kann in mehrere Bilanzkreise eingebracht werden. Wünscht der Transportkunde eine Aufteilung der von ihm an diesem Punkt gebuchten gebündelten Kapazität auf verschiedene Bilanzkreise/Subbilanzkonten, teilt er den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern diese Aufteilung pro gebündelten Buchungspunkt mit. Die Ziffern 2 bis 3 gelten entsprechend. Ziffer 5 Satz 1 und 2 gilt nicht für gebündelte Day Ahead- und untertägige Kapazität.
6. Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.
7. Die Möglichkeit der Einbringung von untertägiger Kapazität wird sichergestellt.

§ [4] Rückgabe von Kapazität

1. Der Transportkunde kann seine gebuchte feste Kapazität ganz oder teilweise, bezogen auf Buchungszeitraum und -höhe, über die gemeinsame Buchungsplattform jederzeit, spätestens jedoch bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag, an die jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber zurückgeben. Jede Primärnutzung oder Sekundärvermarktung der zu-rückgegebenen Kapazitäten durch den Transportkunden ist danach vorbehaltlich Ziffer 8 ausgeschlossen.
2. Gebündelte feste Kapazität kann nur gebündelt zurückgegeben werden.

3. Die Bestätigung der Rückgabe der Kapazität erfolgt über die gemeinsame Buchungsplatt-form mit einem Zeitstempel an den Transportkunden. Diese Bestätigung entbindet den Transportkunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
4. Die Rückgabe ist für beliebige in der Zukunft liegende Tage und für beliebige Anteile der ursprünglich gebuchten Kapazität möglich.
5. Die Fernleitungsnetzbetreiber vermarkten die zurückgegebenen Kapazitäten als Primärkapazität nach den dafür geltenden Regelungen. Sie können die zurückgegebenen Kapazitäten und ggf. noch verfügbare Primärkapazität zu Produkten mit längerer Laufzeit kombinieren. Zurückgegebene Kapazität wird nachrangig zu anderer für den betreffenden Zeitraum verfügbarer Primärkapazität vermarktet.
6. Vermarktet der Fernleitungsnetzbetreiber die zurückgegebene Kapazität ganz oder teilweise, wird der Transportkunde insoweit von seiner Zahlungsverpflichtung befreit. Die Höhe der Befreiung richtet sich nach dem erzielten Erlös, maximal jedoch nach dem regulierten Netzentgelt für den Zeitraum der Primärvermarktung und der Höhe der wieder-vermarkteten Kapazität. Wurden die Kapazitäten vom zurückgebenden Transportkunden in einer Auktion erworben, bleibt die Zahlungspflicht für die in der Auktion begründeten Aufschläge auf das regulierte Entgelt unberührt.
7. Werden für einen Tag Kapazitäten von mehreren Transportkunden zurückgegeben, dann werden diese im Falle eines Angebotsüberhangs in der zeitlichen Reihenfolge des Ein-gangs der Rückgabe (Zeitstempel) bei der Wiedervermarktung durch den Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigt.
8. Zurückgegebene Kapazität, die nicht wieder vermarktet werden konnte, wird dem Transportkunden täglich für den nächsten Tag nach Abschluss der Day Ahead-Vermarktung, allerdings bis spätestens 18:30 Uhr, zur Nutzung in dem Bilanzkreis, in den sie vor der Rückgabe eingebracht war, wieder zur Verfügung gestellt.
9. Der Fernleitungsnetzbetreiber erteilt dem Transportkunden eine Gutschrift für das Entgelt gemäß Ziffer 6. Die Gutschrift erfolgt monatlich und wird ggf. mit noch ausstehenden Transportentgelten verrechnet.

§ [5] Nominierung und Renominierung

1. Für die Nominierung und Renominierung ist derjenige Bilanzkreisverantwortliche verantwortlich, der hierfür vom Transportkunden benannt wurde.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche nominiert die zu transportierenden Gasmengen im Rahmen der Nutzung fester Kapazität an einem Buchungspunkt bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag. Diese initiale Nominierung wird berücksichtigt, wenn sie bis 14:00 Uhr beim Fernleitungsnetzbetreiber eingegangen ist. Anderenfalls gilt Null als nominierter Wert, es sei denn die Vertragspartner haben etwas Abweichendes vereinbart. Im Fall der gebündelten Nominierung muss der nominierende Bilanzkreisverantwortliche von dem anderen Bilanzkreisverantwortlichen, in dessen Bilanzkreis sich die Nominierung auswirkt, hierzu in Textform gegenüber den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern einmalig ermächtigt worden sein.

3. Der nominierende Bilanzkreisverantwortliche kann seine initiale Nominierung mit mindestens zweistündiger Vorlaufzeit zur vollen Stunde durch eine Renominierung ersetzen. Eine Renominierung ist zulässig, wenn diese nicht 90% der vom Transportkunden insgesamt am Buchungspunkt gebuchten Kapazität überschreitet und nicht 10% der gebuchten Kapazität unterschreitet. Bei initialen Nominierungen von mindestens 80% der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nicht nominierten Bereiches für die Renominierung nach oben zugelassen. Bei initialen Nominierungen von höchstens 20% der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nominierten Bereiches für die Renominierung nach unten zugelassen. Die zulässige Renominierung wird kaufmännisch auf ganze Kilowattstunden pro Stunde gerundet.
4. Die Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet.
5. Überschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach Ziffer 3 zulässigen Bereich, wird diese maximal in Summe der gebuchten Kapazitäten angenommen. Der den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung wird wie eine Nominierung von unterbrechbarer Kapazität behandelt und zuerst unterbrochen.
6. Unterschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach Ziffer 3 zulässigen Bereich, wird diese angenommen. Falls eine Unterbrechung in Gegenstromrichtung notwendig würde, wird die Renominierung auf den minimal zulässigen Renominierungswert angehoben.
7. Auf den Transportkunden, der weniger als 10% der ausgewiesenen technischen Jahreskapazität am Buchungspunkt fest gebucht hat, findet die Renominierungsbeschränkung keine Anwendung.
8. Bringen mehrere Transportkunden einen Buchungspunkt in den gleichen Bilanzkreis ein, dann kann durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Transportkunden in diesem Bilanzkreis jeweils ein Sub-Bilanzkonto eingerichtet werden. Die Nominierung von Gasmengen erfolgt in diesem Fall durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jeweils einen Transportkunden auf das entsprechende Sub-Bilanzkonto. In diesem Fall gelten die Grenzen der Renominierung nach Ziffer 3 und 7 für die Summe der in Sub-Bilanzkonten eingebrachten Kapazitäten des Transportkunden am jeweiligen Buchungspunkt. Sofern keine Sub-Bilanzkonten gebildet werden, wird für die Anwendung der Renominierungsbeschränkung die Summe der Kapazitäten am Buchungspunkt in einem Bilanzkreis zu Grunde gelegt.
9. Die Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden. Die Nominierung von gebündelter Kapazität erfolgt durch Abgabe einer gebündelten Nominierung.
10. Day Ahead-Kapazitäten werden bis 20:00 Uhr nominiert. Bei der Bestimmung des zulässigen Renominierungsbereiches gemäß Ziffer 3 werden keine Day Ahead und untertägige Kapazitäten berücksichtigt.

[Weitere allgemeine Regelungen]